

BE_ZIVILSTRAF BK 2019 93 vom 21. Februar 2019

BE Obergericht, 2019-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2019_93

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 93 du 21 février 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 93 del 21 febbraio 2019

Regeste

Nichtanhandnahme Strafverfahren wegen Amtsmissbrauchs, Verleumdung, übler Nachrede etc. | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) stellte am 30. April 2018 Strafantrag u.a. gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen diverser Delikte wie Amtsmissbrauch, üble Nachrede, Irreführung der Rechtspflege, Strafvereitelung im Amte etc. Mit Verfügung vom 21. Februar 2019 nahm die Kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Verfahren nicht an die Hand. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 25. Februar 2019 Beschwerde. Mit Blick auf das Nachfolgende hat die Verfahrensleitung auf das Einholen einer Stellungnahme verzichtet (Art. 390 Abs. 2 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312]).

E. 2

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 35 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 Organisationsreglement des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung grundsätzlich unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde kann grundsätzlich eingetreten werden.

E. 3

ckig mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und gelegentlich unter Missachtung des gebotenen Anstandes durchzusetzen versucht und auf diese Weise die Geduld von Gerichten und Behörden über Gebühr in Anspruch nimmt, gilt als psychopathischer Querulant (BGE 118 Ia 236 E. 2b, BGE 98 Ia 324 E. 3). Im vorliegenden Fall ist gerichtsnotorisch, dass sich die Berner Behörden seit Jahren ständig mit Strafanzeigen von B._____ befassen müssen. Gegen die entsprechenden Verfügungen legt er trotz offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten regelmässig Rechtsmittel und / oder Rechtsbehelfe ein und zeigt die an den Verfahren beteiligten Justizangehörigen wiederum wegen angeblich strafbaren Verhaltens an, wenn nicht in seinem Sinne entschieden wird. Die Eingaben von B._____ zeichnen sich durch stereotypische Vorwürfe und Begehren aus, die so oder so ähnlich schon in zahlreichen Eingaben vorgebracht wurden. Er ist in einem Teufelskreis gefangen: Je mehr Eingaben er macht, desto häufiger wird seinen

Anträgen nicht entsprochen, wodurch er sich wieder- um in seiner Überzeugung bestärkt fühlt, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Richterinnen und Richter hätten sich gegen ihn verschworen. Wird die hohe Zahl aussichtsloser Verfahren, welche B. _____ in immer den gleichen Sachen bei kantonalen und eidgenössischen Behörden veranlasst hatte, in Betracht gezogen, ist auch ohne psychiatrische Begutachtung zweifelsfrei von einer manifes- ten ausgeprägten Querulanz auszugehen. B. _____ fehlt damit grundsätzlich die erforderliche Ur- teilsfähigkeit, sodass ihm in diesem Bereich die Prozessfähigkeit abzuspochen ist. In Bezug auf die hier konkret in Frage stehenden Vorwürfe ergibt die Prüfung der von B. _____ eingereichten An- zeigen, dass diese dem bekannten querulatorischen Muster entsprechen und die von ihm vorgebrach- ten Vorwürfe eindeutig keine Straftatbestände erfüllen. Aus diesen Gründen wird die Nichtanhand- nahme bezüglich der hier aufgeführten Strafanzeigen gestützt auf Art. 310 Abs. 1 Bst. a und b StPO verfügt.

E. 4

Der Beschwerdeführer macht Folgendes gelten: [...] Die Verfehlungen und Anschuldigun- gen gg meine Person sowie die Beleidigungen verbieten es mir weitere Erklärungen zu geben. Es wird um Berichtigung der Verfügungen ersucht ohne BELEIDIGENDE Äusserungen. Gegen den Un- terzeichner erfolgt selbstverständlich eine separate Anzeige. Dieser muss so von DUMMHEIT und IDIOTIE befangen sein, dass ER selbst einer pyschiatrischen Untersuchung unterzogen werden muss. Gilt als Antrag dazu. Ich für meinen Teil habe ein Attest, das mich als PROZESSFÄHIG Attes- tiert. Der Unterzeichner muss sich vorwerfen lassen, dass Er INKOMPETENT und DUMM ist und un- ter den Beleidigungen gg mich versucht seinen «MIST» zu rechtfertigen. Wer hier möglicherweise in einem Teufelskreis gefangen ist und weder vor noch zurück weiss, liegt ganz klar in Form der Verfü- gungen vor. Wenn die Juristen fähig wären meine Klagen Ordnungsgemäss und UNVOREINGE- NOMMEN zu bearbeiten wäre vieles im Leben einfacher. Ich werde bei der Bundesstaatsanwaltschaft eine Klage einreichen, in der Hoffnung dass diese UNBEFANGEN und UNVOREINGENOMMEN handeln. Weitere rechtlichen Schritte vorbehalten. Freundlichst Grüsst [...]

E. 5

Die Wortwahl in der Beschwerdeschrift einerseits sowie die vom Beschwerdeführer angekündigten Konsequenzen andererseits sprechen für sich. Die Staatsanwalt- schaft stellte die Situation, in der sich der Beschwerdeführer befindet, zutreffend dar. Er ist in einem «Hamsterrad» gefangen (dazu bereits ausführlich Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 16 46 und 16 69 vom 21. März 2016 E. 2: Die Beschwerden folgen fast ausschliesslich demselben Muster: Wann immer sich B. _____ von einer Behörde ungerecht behandelt fühlt, zeigt er diese selbst oder die diesbezüglich involvierten Per- sonen bei der Staatsanwaltschaft an. Ein Blick auf die Liste der letzten Beschuldigten verdeutlicht dies: [...], Sekretärin der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland (BK 16 70); [...], Gerichtspräsi- dent am Regionalgericht Berner Jura-Seeland (BK 16 93); [...], Vorsitzende der Schlichtungsbehörde

4 Berner Jura-Seeland (BK 16 81); [...], Mitarbeiter des Betreibungsamtes Seeland (BK 16 94); Betrei- bungsamt Seeland (BK 16 82); [...], Mitarbeiter des Betreibungsamtes Seeland (BK 16 84); Aus- gleichskasse des Kantons Bern (mehrfach, zuletzt BK 16 2); Steuerverwaltung des Kantons Bern, Be- reich Inkasso (BK 15 55) u.s.w. Die

Beschwerdekammer ist beileibe nicht die einzige Behörde, die von B._____ übermässig mit Beschwerden und anderen Eingaben eingedeckt wird – so finden sich nur schon im Register der Zivilabteilung des Obergerichts des Kantons Bern 93 Verfahren, in denen er Partei ist (ab 2006, Zivilkammern und Aufsichtsbehörde SchKG zusammengenommen). Das vorerwähnte Muster wiederholt sich teufelskreisartig: Kaum ist eine Beschwerde behandelt, folgt darauf typischerweise eine Anzeige gegen beteiligte Mitglieder der Beschwerdekammer, Personen der Vorinstanz oder später Personen der Steuerverwaltung bzw. des Betreibungsamtes, die mit dem Eintreiben der entstandenen Verfahrenskosten betraut sind – das heisst, das Ganze startet von vorne mit einer Nichtanhandnahmeverfügung gefolgt von einer Beschwerde u.s.w. [...]). Daran hat sich in den Jahren 2017 und 2018 eindeutig nichts geändert, auch wenn der Beschwerdeführer – was Teil seiner gesundheitlichen Einschränkung ist – dies nicht einsieht. Auch 2017 und 2018 führten die zahlreichen Eingaben des Beschwerdeführers dazu, dass die Beschwerdekammer aufgrund von Beschwerden gegen Nichtanhandnahmeverfügungen der verschiedenen Staatsanwaltschaften im Kanton Bern in jeglicher Art fruchtlose Verfahren durchzuführen hatte. In aller Regel bezahlte der Beschwerdeführer die gerichtlich verlangte Sicherheit nicht. Abgewiesene Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege zog er jeweils erfolglos an das Bundesgericht weiter. Zu einer Gutheissung in der Sache oder auch nur zu einem Schriftenwechsel kam es nie.

E. 6

Der Beschwerdeführer bringt vorliegend ein weiteres Mal vor, er habe ein Attest, das ihn als prozessfähig bezeichne. Diesbezüglich kann auf einen Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern aus dem Jahr 2012 (!) verwiesen werden: Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Entscheid des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 5. Januar 2012, mit welchem der Antrag auf Entmündigung des Beschwerdeführers abgewiesen wurde, an der Prozessunfähigkeit des Beschwerdeführers nichts ändert, wie dies bereits im Beschluss der Beschwerdekammer vom 3. Juli 2012 (BK 12 168 E. 3.2) festgehalten wurde. Der Beschwerdeführer verkennt zum wiederholten Mal, dass die Voraussetzungen der Entmündigung und der Prozessfähigkeit nicht identisch sind und dass allein der Umstand, dass der Antrag auf Entmündigung mit Urteil vom 5. Januar 2012 abgewiesen wurde, nicht bedeutet, dass er zwangsläufig in jedem Fall prozessfähig ist. So hat auch das Bundesgericht festgehalten, dass der blosser Hinweis auf das dem Urteil vom 5. Januar 2012 zugrundeliegende psychiatrische Gutachten nicht aufzuzeigen vermag, inwiefern die Verneinung der Prozessfähigkeit rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll (Urteil des Bundesgerichts 1B_411/2012 vom 11. Juli 2012 E. 3) (BK 12 147 vom 13. September 2012 E. 3.2). Nach dem Gesagten kann festgehalten werden: Dass die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer (im vorliegenden Verfahren) die Prozessfähigkeit absprach, ist nicht zu beanstanden. Darüber hinaus ist in materieller Hinsicht festzustellen, dass der Beschuldigte eindeutig weder einen Prozessbetrug, einen Amtsmissbrauch, eine unrechtmässige Aneignung noch andere Straftaten begangen hat. Das Verfahren war richtigerweise nicht an die Hand zu nehmen (Art. 310 Abs. 1 StPO).

5

E. 7

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahren wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO).

6 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.